Beschluß des Obergerichtes des Kantons Zürich

betreffend

die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für die Verwaltung von Grundstücken im Konkurs- und Betreibungsverfahren.

(Vom 7. Juni 1920.)

Das Obergericht,

in Ausführung von Art. 30, Absatz 3, und Art. 48 des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. Dezember 1919,

beschließt:

Für die Verwaltung von Grundstücken im Konkurs- und Betreibungsverfahren haben die Konkurs- und Betreibungsbeamten vom 1. Juli dieses Jahres an an Stelle der in Art. 30 genannten Gebühren zu beziehen:

	Fr.
a) Für ein Einfamilienhaus für jeden Monat	2—20
b) für ein Mehrfamilienhaus für jeden Monat und jede Wohnung	2—10
c) für gewerbliche Liegenschaften, wie Fabriken, Werkstätten, Magazine und dergl., $^1/_4$—$1\,^0/_{00}$ des Schätzungswertes für jeden Monat, im Minimum	2
d) für landwirtschaftliche Grundstücke, sofern Verwaltungshandlungen nötig sind, $^1/_4$—$1\,^0/_{00}$ des Schätzungswertes für jeden Monat, im Minimum	2
e) für Liegenschaften mit gewerblichen Räumen und Wohnungen $^1/_4$—$1\,^0/_{00}$ des Schätzungswertes für jeden Monat, im Minimum	2
f) für Liegenschaften, welche keine besondern Verwaltungshandlungen erfordern, wie unverpachtete Bauplätze, Waldungen und dergl.	keine Gebühr

Zürich, den 7. Juni 1920.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Merkli.
Der Obergerichtsschreiber:
Honegger.